



## **Hauptsatzung der Stadt Meppen**

Stand: 10.02.2022

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Bezeichnung, Name, Rechtsstellung	2
§ 2	Wappen, Flagge, Dienstsiegel	2
§ 3	Zuständigkeit des Rates	2
§ 4	Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	2
§ 5	Beamtinnen oder Beamte auf Zeit	3
§ 6	Verwaltungsausschuss	3
§ 7	Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG	3
§ 8	Anregungen und Beschwerden	3
§ 9	Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen	4
§ 10	Einwohnerversammlungen	5
§ 11	Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates	5
§ 12	Inkrafttreten	5

Aufgrund der §§ 10, 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 10.02.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

1. Die Stadt führt den Namen „Stadt Meppen“.
2. Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 02.04.1985 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

## **§ 2**

### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

1. Das Wappen der Stadt zeigt auf goldenem Grund einen Querbalken mit darauf stehendem Kreuz in roter Farbe.
2. Die Farben der Stadt sind: Blau-weiß. Die Stadtflagge ist in diesen Farben längsgestreift und in der Mitte mit dem Stadtwappen belegt.
3. Das Dienstsiegel enthält das Brustbild des Heiligen Paulus mit dem Schwert in der rechten und einer Burg in der linken Hand, darunter das Stadtwappen und trägt die Umschrift „Stadt Meppen“ und eine Ordnungszahl.
4. Eine Verwendung des Stadtnamens, des Stadtwappens und des Stadtlogos ist nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Meppen zulässig.

## **§ 3**

### **Zuständigkeit des Rates**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

1. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert 15.000 €, bei der Veräußerung von Wohnbaugrundstücken 50.000 € übersteigt,
2. Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## **§ 4**

### **Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher**

1. Ortschaften der Stadt Meppen sind:
  - a) die ehemalige Gemeinde Apeldorn
  - b) die ehemalige Gemeinde Bokeloh
  - c) die ehemalige Gemeinde Helte

- d) die ehemaligen Gemeinden Borken, Holthausen, Hemsen und Hüntel
- e) die ehemalige Gemeinde Teglingen
- f) die ehemalige Gemeinde Schwefingen
- g) der Ortsteil Rühle der ehemaligen Gemeinde Emslage
- h) die Ortsteile Groß Fullen und Klein Fullen der ehemaligen Gemeinde Emslage
- i) der Ortsteil Versen der ehemaligen Gemeinde Emslage.

- 2. Für jede Ortschaft bestimmt der Rat eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher.

## **§ 5**

### **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

- 1. Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird / werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- 2. Eine weitere leitende Beamtin oder ein weiterer leitender Beamter kann als „Stadtbaurätin“ oder als „Stadtbaurat“ in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

## **§ 6**

### **Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

## **§ 7**

### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- 1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 8**

### **Anregungen und Beschwerden**

- 1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Meppen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 9**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

1. Im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Meppen werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, verkündet bzw. bekannt gemacht
  - a. Satzungen und Verordnungen,
  - b. die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne,
  - c. öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt,
  - d. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates,
  - e. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften.
2. Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Stadt Meppen erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://www.meppen.de/amtsblatt>.
3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung oder dem Flächennutzungsplan wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder Genehmigung des Flächennutzungsplanes wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
4. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der Tageszeitung „Mepener Tagespost“ hingewiesen.
5. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung veröffentlicht.

## **§ 10**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 9 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## **§ 11**

### **Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

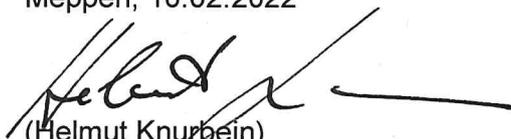
1. In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
2. Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
3. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
4. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Meppen vom 13.06.2019 außer Kraft.

Meppen, 10.02.2022

  
(Helmut Knurbein)  
Bürgermeister

Die Verkündung erfolgte am 15.02.2022 im elektronischen Amtsblatt Nr. 9 für den Landkreis Emsland unter der Adresse <https://www.emsland.de/amsblatt>. Die Hauptsatzung ist somit am 16.02.2022 in Kraft getreten.

Darüber hinaus wurde die Hauptsatzung am 16.02.2022 in der Ausgabe Nr. 1 des elektronischen Amtsblattes für die Stadt Meppen unter der Adresse <https://www.meppen.de/amsblatt> veröffentlicht.